

07.12.92**Empfehlungen
der Ausschüsse****EG - A - AS - Fz - In -
- K - U - VP - Wi -**zu Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das Rahmenprogramm
für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information
(1993-1997)

KOM(92) 395 endg.; Ratsdok. 8884/92

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz
(bei Annahme
entfallen
Ziffern 2 u. 3)

1. Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, dem Beschlußvorschlag des Rates nicht zuzustimmen.

Angaben über den Umfang der den Ländern der Bundesrepublik Deutschland entstehenden Kosten waren bisher nicht möglich; andererseits steht aufgrund der sachlichen Vorgaben definitiv fest, daß den Mitgliedstaaten erhebliche Ausgabebelastungen entstehen würden. Eine Zustimmung zu dem Beschlußvorschlag des Rates würde somit einen Blankoscheck darstellen, dessen Einlösung in Anbetracht der wirtschaftlichen Prognosen und der daraus folgenden negativen finanzwirtschaftlichen Auswirkungen aber von vornherein unmöglich erscheint.

Ausgeliefert am 08. DEZ. 1992

Die sich gegenwärtig abzeichnende wirtschaftliche Entwicklung erfordert es dringend, keine neuen Finanzbelastungen zu schaffen. Vor diesem Hintergrund ist der gewünschte Ausbau des Statistiksystems, der im übrigen selbst Mitgliedstaaten mit gut ausgebauter Statistikadministration größte Schwierigkeiten bereiten wird, aus finanzwirtschaftlicher Sicht nicht akzeptabel. Das geplante statistische Rahmenprogramm würde ferner auch im Gegensatz zu den nunmehr höchst dringlichen Maßnahmen zum Abbau entbehrlicher staatlicher Verwaltungsaufgaben bzw. der administrativen Belastung in der Wirtschaft stehen.

- EG
In
2. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der vorliegende Vorschlag noch nicht entscheidungsreif ist. Die zu erwartende finanzielle Belastung des Bundes und der Länder bei der Realisierung des Programms ist noch ungeklärt. Im übrigen bestehen inhaltliche Bedenken bei den vorgesehenen Regelungen über die Kompetenzen der Kommission und der Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung, Übermittlung und Verarbeitung statistischer Daten. Bis zur Klärung dieser Probleme wird die Bundesregierung gebeten, den vorliegenden Vorschlag abzulehnen.

Unbeschadet dessen vertritt der Bundesrat folgendes:

Allgemeines

- EG
K
3. Der Bundesrat erkennt das Bedürfnis der Gemeinschaft nach aktuellen und vergleichbaren statistischen Informationen an. Diese stellen eine notwendige Voraussetzung für politische Grundentscheidungen dar. Gegen den Vorschlag bestehen aus Sicht des Bundesrates jedoch erhebliche Bedenken.
- EG
In
K
4. Nach Auffassung des Bundesrates trägt der Vorschlag dem Subsidiaritätsprinzip trotz Bezugnahme auf Artikel 3 Buchstabe b des Unionsvertrages nicht hinreichend Rechnung. So darf die Gemeinschaft nicht bereits dann auf statistischem Gebiet tätig werden, wenn sie behauptet, daß entsprechende Maßnahmen von ihr effizienter als durch die Mitgliedstaaten durchgeführt werden können. Es muß vielmehr dargelegt werden, daß nur eine Durchführung auf Gemeinschaftsebene geeignet ist, die korrekte Umsetzung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten.
- K
5. Der Bundesrat stellt fest, daß die Ratifikation des Vertrages über die Europäische Union in sämtlichen Mitgliedstaaten Voraussetzung für die Realisierung des vorgeschlagenen Rahmenprogramms ist.

- EG
K 6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß der Vorschlag präzisiert wird. Er muß eindeutige Prioritäten hinsichtlich der vorgesehenen Maßnahmen setzen und klar erkennen lassen, welche Daten zusätzlich erhoben bzw. wo und welche neuen Methoden entwickelt werden sollen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß eine genaue Abgrenzung des Umfanges, der Strukturen und der zukünftigen Verwendung der Gemeinschaftsstatistiken bereits im Rahmenprogramm selbst und nicht erst in den jährlichen Arbeitsprogrammen erfolgen sollte.
- EG
In 7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß dem Ausschuß für das Statistische Programm vom Rat bei jeder Einzelmaßnahme des Statistischen Programms, die nach dem beschriebenen Rechtsetzungsverfahren durch einen Rechtsakt des Rates angeordnet wird, die Funktion eines Verwaltungsausschusses übertragen wird.
- EG
In 8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß die Europäische Gemeinschaft die Kosten für die Statistiken trägt, an deren Erhebung und Auswertung kein oder nur ein geringes nationales Interesse besteht.
- EG
In 9. Ausweislich der Angaben im Finanzbogen des Statistischen Programms der Gemeinschaft 1993-1997 gehen die Kosten des Statistischen Programms der EG nahezu vollständig zu Lasten der einzelstaatlichen Behörden. Aufgrund der innerstaatlichen Verwaltungs- und Finanzierungszuständigkeiten tragen somit die Länder weitgehend die Kosten für die statistische Tätigkeit der EG.
Für Statistiken, an deren Erhebung und Auswertung kein oder nur ein geringes nationales Eigeninteresse besteht, sollte deshalb die EG die Kosten tragen.
- EG
In 10. Die Bundesregierung wird gebeten, Interpretationsmöglichkeiten über die Kompetenzen des Rates bei Vollzugsaufgaben dahingehend auszuschließen, daß auch künftig eine Übermittlung und Speicherung von Einzeldaten nur dann erfolgen sollte, wenn ein einzelner Mitgliedstaat die angeforderten Ergebnisse nicht innerhalb eines von der Kommission zu bestimmenden Zeitraumes übermittelt.

Begründung zu Ziffer 9 (nur gegenüber dem Plenum):

Damit wird weiterhin das in Punkt 3 des Beschlusses des Bundesrates zum "Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Aufstellung eines mehrjährigen Programms zur Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation" Drucksache Nr. 351/92 vom 10. Juli 1992 festgeschriebene Ziel, worin die Bundesregierung gebeten wird, "..., dafür Sorge zu tragen, daß in Rechtsvorschriften der EG über Datenübermittlungen im Bereich der Statistik dem föderativen Aufbau der Bundesrepublik sowie den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen wird. Die

Übermittlung von Einzeldaten (personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) zur zentralen Speicherung in EG-Einrichtungen sollten regelmäßig ausgeschlossen werden."

nachdrücklich verfolgt.

Dieses entspricht auch dem Beschluß des Innenausschusses auf seiner Sitzung am 22. Oktober 1992 zum Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke, Drucksache 660/92.

- EG
VP
11. Der Bundesrat fordert, die Aufgaben des statistischen Systems der Gemeinschaft dahingehend zu ergänzen, daß die notwendigen Informationen nicht nur an die europäischen Institutionen und die Regierungen der Mitgliedstaaten geliefert werden, sondern auch an die Regionen.

Zu Forschung und Bildung

- EG
K
12. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß die Kommission verpflichtet wird, im Bereich Forschung und technologische Entwicklung grundsätzlich auf vorhandene Daten, insbesondere der OECD, zurückzugreifen, um Doppelarbeit, unnötige Kosten und Inkonsistenz zu den OECD-Daten zu vermeiden.
- EG
K
13. Der Bundesrat betont auch die Notwendigkeit des Informations- und Erfahrungsaustausches über die Bildungssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten als Voraussetzung für eine europaorientierte Bildungspolitik in den einzelnen Mitgliedstaaten entsprechend der jeweiligen innerstaatlichen Rechts- und Verfassungsordnung.
- EG
K
14. Der Bundesrat lehnt eine Gemeinschaftsmaßnahme auf dem Gebiet der Statistik ab, die für den Bildungsbereich nicht ausdrücklich sicherstellt, daß die einzelnen Mitgliedstaaten je nach ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung die Systematiken, Methodiken und die Definitionen für die Gewinnung der Daten sowie den Umfang der zu erhebenden Statistiken im Zusammenwirken mit der Gemeinschaft festlegen. Der Bundesrat betont, daß die Erhebung oder Aufbereitung von Statistiken im Bildungsbereich die Gemeinschaft nicht dazu berechtigt, entsprechende fachliche Maßnahmen zu ergreifen oder eine Bewertung der Bildungsbereiche der Mitgliedstaaten vorzunehmen.

Zu Land- und Forstwirtschaft

- EG
A 15. Zur Vereinfachung der Landwirtschaftsstatistiken bittet der Bundesrat die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß vorhandene statistische Datenbanken im Bereich der Landwirtschaft soweit wie möglich durch die amtliche Agrarstatistik genutzt werden.

Dadurch sollen insbesondere Doppelerhebungen in den landwirtschaftlichen Betrieben vermieden werden.

- EG
A 16. Die in landwirtschaftlichen Betrieben tätigen Arbeitskräfte, die hauptberuflich außerhalb der Landwirtschaft beschäftigt sind, sind bei den Berechnungen des Anteils der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen und der landwirtschaftlichen Arbeitseinheiten (LAE) mit zu berücksichtigen.

Die Bedeutung der Nebenerwerbslandwirtschaft nimmt europaweit ständig zu. Auch bei den Haupterwerbsbetrieben ist ein erheblicher Teil der Familienarbeitskräfte im landwirtschaftlichen Betrieb teilbeschäftigt und anderweitig erwerbstätig.

Bei den Zählungen der Erwerbstätigen wird jeder Erwerbstätige nur einmal erfaßt. Alle Inhaber von landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben, die nach der landwirtschaftlichen Arbeitskräfteerhebung im Durchschnitt über 20 Wochenstunden im landwirtschaftlichen Betrieb tätig sind, werden bei den Berechnungen nicht als landwirtschaftliche Erwerbstätige gezählt.

Die Einbeziehung der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebe in die Berechnung des Anteils landwirtschaftlicher Erwerbstätiger und anderer sozioökonomischer Parameter, die auf landwirtschaftliche Arbeitseinheiten bezogen sind, ist zur Objektivierung der Statistik unumgänglich.

- EG
A 17. Die Forstwirtschaft ist aus dem vorgesehenen Rahmenprogramm (1993 bis 1997) für die geplanten Maßnahmen im Bereich der statistischen Information der Gemeinschaft zu streichen.

Das Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Informationen betont die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips. Unter dessen Beachtung und unter Beachtung der Vorgaben der EWG-Verträge und der Verträge von Maastricht hat die Gemeinschaft im Bereich der Forstwirtschaft keine Kompetenzen.

B

18. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.